

43/137

16. 5. 1955.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1955,
betreffend die dienstrechtliche Behandlung
von Südtirolern und Canaletalern im Bereich
des öffentlichen Dienstes durch die Republik
Österreich.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Hauptstück.

§ 1. (1) Südtiroler und Canaletaler im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen nicht-italienischer Zunge, die in den durch den Staatsvertrag von St. Germain en Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, zu Italien gekommenen Teilen Tirols oder Kärntens heimatberechtigt, im Zeitpunkt der deutsch-italienischen Umsiedlungsaktion dort ansässig waren und in Durchführung dieser Umsiedlungsaktion abgewandert sind.

(2) Als Canaletaler im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die in der bei Tarvis gelegenen Gemeinde Weißenfels heimatberechtigten und im Zeitpunkt der deutsch-italienischen Umsiedlungsaktion dort ansässigen Personen, wenn sie von dieser Umsiedlungsaktion erfaßt worden sind.

(3) Personen, die, ohne von der im Abs. 1 bezeichneten Umsiedlungsaktion erfaßt worden zu sein, aus Gründen, die sich aus ihrer Sprachzugehörigkeit ergeben haben, aus Italien abgewandert sind, kann die Gleichstellung mit den Südtirolern und Canaletalern gewährt werden, wenn dies wegen der altösterreichischen Herkunft ihrer Familie oder sonstiger persönlicher Bindungen an Österreich billig erscheint.

§ 2. (1) Die folgenden Bestimmungen finden auf diejenigen Südtiroler und Canaletaler Anwendung, die vor der Umsiedlung (Abwanderung) in einem italienischen öffentlichen Dienstverhältnis oder in einem italienischen öffentlichen Ruhestandsverhältnis gestanden sind, wenn sie seit 1. Dezember 1952 ihren ordentlichen Wohnsitz

im Gebiet der Republik Österreich haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

- a) auf Grund einer vorläufigen Verwendung bei einer Dienststelle des Bundes monatliche Bezugsvorschüsse vom Bund erhalten haben oder
- b) monatliche Ruhegenußvorschüsse vom Bund erhalten haben.

(2) Die folgenden Bestimmungen finden ferner — soweit die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Versorgung gegeben sind — auf die Hinterbliebenen der im Abs. 1 bezeichneten Personen Anwendung, wenn entweder der Verstorbene vom 1. Dezember 1952 bis zu seinem Ableben seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte, oder, falls der Verstorbene diesen Stichtag nicht erlebt hat, der Hinterbliebene seit 1. Dezember 1952 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hat und in beiden Fällen der Hinterbliebene bzw. der Verstorbene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes monatliche Versorgungsgenußvorschüsse vom Bund erhalten hat.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich und des Empfanges von Bezugs-, Ruhegenuß- beziehungsweise Versorgungsgenußvorschüssen gelten nicht für Kriegsgefangene, für Internierte und für im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich eingereisten Südtiroler und Canaletaler, die erst nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Einreise nach Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und seither beibehalten haben.

(4) Erhält eine der in den Abs. 1 oder 2 genannten Personen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nur deshalb vom Bund keine Bezugs-, Ruhegenuß- beziehungsweise Versorgungsgenußvorschüsse, weil ein gesetzliches

Hindernis entgegenstand, so werden diese Personen nach Wegfall dieses Hindernisses so behandelt, wie wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen solchen Vorstoß bezogen hätten.

§ 3. (1) Auf den im § 2 umschriebenen Personenkreis sind die Vorschriften des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus diesem Bundesgesetz ergeben.

(2) Die Übernahme in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand ist jedenfalls zu versagen, wenn in der Person Gründe vorliegen, die die Versagung zur Herstellung der Gleichbehandlung mit österreichischen öffentlichen Bediensteten oder Pensionsempfängern geboten erscheinen lassen.

§ 4. Die Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand setzt den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft voraus.

§ 5. (1) Bei Anwendung des Beamten-Überleitungsgesetzes tritt an Stelle des 4. März 1933 der 12. November 1918 und an Stelle des 13. März 1938 der 23. Juni 1939. Für die Anwendung der §§ 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes treten an Stelle des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft die italienische Staatsbürgerschaft, für die Anwendung des § 4 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 und 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes an Stelle der Voraussetzung eines österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Voraussetzung eines italienischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

(2) Der „alte Dienstposten“ im Sinne der Anlage zu Abschnitt VI des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, oder gleichartiger Überleitungsbestimmungen ist von der Behörde festzusetzen, wobei auf die dienstrechtliche Stellung des Bediensteten am 23. Juni 1939 und auf die entsprechende Laufbahn eines vergleichbaren österreichischen Bediensteten Bedacht zu nehmen ist.

(3) Bei der Festsetzung der dienstrechtlichen Stellung nach Abs. 2 sowie bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses sind altösterreichische öffentliche Dienstzeiten und die in Italien zurückgelegten öffentlichen Dienstzeiten den ihnen entsprechenden österreichischen öffentlichen Dienstzeiten gleichzuhalten.

(4) Ein in den Dienstrechtsvorschriften vorgesehenes besonderes Anstellungserfordernis wird durch einen Studiengang, eine Prüfung oder eine Praxis, die ein Südtiroler oder Canaletaler in der Zeit vom 12. November 1918 bis 27. April 1945

abgelegt oder zurückgelegt hat, ersetzt, wenn das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt feststellt, daß der Studiengang, die Prüfung oder die Praxis vollen Ersatz bieten. Bieten der Studiengang, die Prüfung oder die Praxis keinen vollen Ersatz für das besondere Anstellungserfordernis, so kann vom zuständigen Bundesministerium die Ablegung einer entsprechenden Ergänzungsprüfung binnen einer angemessenen Frist bewilligt werden.

(5) Die im § 1 bezeichneten Personen, die in das Dienst- oder Ruhestandsverhältnis übernommen wurden oder werden, dürfen den früher innegehabten Amtstitel nicht weiterführen. Personen, die nach diesem Bundesgesetz in das Ruhestandsverhältnis übernommen werden, führen den Amtstitel, der sich aus ihrer nach Abs. 2 festgesetzten dienstrechtlichen Stellung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Amtstitel ergibt.

§ 6. (1) Die Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand bedarf eines Ansuchens; dieses Ansuchen ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Empfängern von Bezugsvorschüssen bei der Dienstbehörde, von Empfängern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen bei der diese Vorschüsse anweisenden Dienststelle einzubringen. Die sechsmonatige Frist kann auf Ansuchen erstreckt werden. Für die im § 2 Abs. 3 und 4 genannten Personen läuft die sechsmonatige Frist vom Zeitpunkt der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich beziehungsweise vom Zeitpunkt des Wegfalles des gesetzlichen Hindernisses.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann überdies von der Versäumung der im Abs. 1 genannten Frist Nachsicht erteilt werden.

(3) Das Ansuchen hat insbesondere den Nachweis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Einbringung des Gesuches um ihre Verleihung zu enthalten.

(4) Personen, die innerhalb dieser Frist um die Übernahme nicht ansuchen, verlieren jeden Rechtsanspruch auf Grund dieses Bundesgesetzes. Ihnen vorläufig angewiesene Bezugs-, Ruhe- oder Versorgungsgenüßvorschüsse sind einzustellen.

(5) Zur Entscheidung über Ansuchen auf Grund dieses Bundesgesetzes ist jenes Bundesministerium berufen, in dessen Bereich der Südtiroler oder Canaletaler in vorläufiger Dienstverwendung steht, beziehungsweise jenes Bundesministerium, von dem oder von dessen nachgeordneten Dienststellen ihm oder seinen Hinterbliebenen Ruhe- oder Versorgungsgenüßvorschüsse zuerkannt worden sind. Vor der Entscheidung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und

mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

(6) Ist auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 die Zuständigkeit keines Bundesministeriums gegeben, so ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Entscheidung berufen.

§ 7. (1) Die sich aus der Übernahme in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand ergebenden Bezüge werden — sofern sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen kein späterer Zeitpunkt ergibt — für die Zeit ab 1. Jänner 1954 festgesetzt und flüssiggemacht.

(2) Für die Zeit vor dem 1. Jänner 1954 können Ansprüche, die über die für diese Zeit vorgesehenen monatlichen Bezugs-, Ruhegeuß- oder Versorgungsgeußvorschüsse hinausgehen, nicht geltend gemacht werden.

§ 8. (1) Bei Südtirolern und Canaletalern, die vor der Umsiedlung (Abwanderung) in einem italienischen öffentlichen Dienstverhältnis oder in einem italienischen öffentlichen Ruhestandsverhältnis gestanden sind und die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entweder nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes in ein Dienst- oder Ruhestandsverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, ist auf Grund der österreichischen Dienstrechtsvorschriften unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die dienstrechtliche Stellung einschließlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses neu festzusetzen. Das gleiche gilt sinngemäß für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Südtiroler und Canaletaler.

(2) Hiebei kann bei Beamten der allgemeinen Verwaltung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen höheren als den sich nach § 5 Abs. 2 und 3 ergebenden Vergleichsposten im Sinne des § 60 Gehaltsüberleitungsgesetz innehaben oder einen solchen Dienstposten aus Anlaß der Neufestsetzung der dienstrechtlichen Stellung erlangen, vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ein Tag festgesetzt beziehungsweise neu festgesetzt werden, der für die Bestimmung der Gehaltsstufen auf diesem Dienstposten maßgebend ist.

(3) Auf andere als im Abs. 2 genannte Bedienstete sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Hiebei gelten die Bestimmungen über die Festsetzung der Gehaltsstufen auch für die Festsetzung der Dienstzulagenstufen der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten sowie der Wachebeamten.

(4) Bei Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 finden die §§ 6 und 7 sinngemäß Anwendung.

II. Hauptstück.

§ 9. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß auch für jene Südtiroler und Canaletaler, die nach dem 26. April 1945

a) auf Grund einer vorläufigen Verwendung als Lehrer (Kindergärtnerinnen) an Volks-, Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder land- oder forstwirtschaftlichen Fachschulen oder Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten werden, monatliche Bezugsvorschüsse oder monatliche Ruhegeußvorschüsse erhalten, sowie für Hinterbliebene (§ 2 Abs. 2) nach solchen Personen;

b) nicht in Verwendung genommen worden sind, im italienischen Dienst zuletzt an einer Schule (Kindergarten) tätig waren, die einer der in lit. a genannten Schulen (Kindergärten) entspricht, und monatliche Ruhegeußvorschüsse erhalten, sowie für Hinterbliebene (§ 2 Abs. 2) nach solchen Personen.

(2) Die Bestimmungen des § 8 dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß auch für Südtiroler und Canaletaler, die nach dem 26. April 1945 im Hinblick auf eine Verwendung als Lehrer (Kindergärtnerin) an den im Abs. 1 lit. a genannten Schulen (Kindergärten) in ein Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstandsverhältnis übernommen oder aufgenommen worden sind.

§ 10. (1) Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes auf den im § 9 umschriebenen Personenkreis tritt an die Stelle des Bundes

a) in den Fällen des § 9 Abs. 1 lit. a das Bundesland, bei dem der Südtiroler oder Canaletaler in vorläufiger Verwendung steht oder zuletzt in vorläufiger Verwendung gestanden ist;

b) in den Fällen des § 9 Abs. 1 lit. b das Bundesland, in dessen Gebiet der Südtiroler oder Canaletaler am 1. Dezember 1952 seinen ordentlichen Wohnsitz hatte beziehungsweise, sofern der Südtiroler oder Canaletaler zum letztgenannten Zeitpunkt bereits verstorben war, seine Hinterbliebenen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten;

c) in den Fällen des § 9 Abs. 2 das Bundesland, in dessen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstandsverhältnis der Südtiroler oder Canaletaler steht.

(2) An die Stelle der nach dem I. Hauptstück zuständigen Dienstbehörden des Bundes treten bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes auf den im § 9 umschriebenen Personenkreis die auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Dienstbehörden für die Landeslehrer.

III. Hauptstück.

§ 11. (1) Mit der Vollziehung des I. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, hinsichtlich der Erlassung von Durchführungsverordnungen und in allen grundsätzlichen Angelegenheiten in dienstrechtlichen Belangen das Bundeskanzleramt, in pensionsrechtlichen Belangen das Bundesministerium für Finanzen betraut, im übrigen das nach seinem sachlichen Wirkungsbereich in Betracht kommende Bundesministerium.

(2) Mit der Vollziehung des II. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar beide im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit es sich um dienstrechtliche Belange, und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um pensionsrechtliche Belange handelt.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach den Beschlüssen der Provisorischen Staatsregierung vom 29. August beziehungsweise 18. Oktober 1945 waren die Südtiroler und Canaletaler bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen so zu behandeln, wie wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und demgemäß nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 59/1945, am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hätten. Diese durch die Kabinettsratsbeschlüsse getroffene Regelung stellte ein Provisorium dar, wonach die Südtiroler und Canaletaler zwar nicht de jure die Stellung von österreichischen Staatsbürgern erhalten, jedoch im Bereiche des öffentlichen Rechtes ohne Anerkennung von Rechtsansprüchen wie österreichische Staatsbürger behandelt werden sollten.

Für den Bereich des Dienstrechtes hatten diese Kabinettsratsbeschlüsse die Auswirkung, daß die nach diesen Beschlüssen in Betracht kommenden Südtiroler und Canaletaler, wenn sie im öffentlichen Dienst standen und ihrer Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle nur der Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft entgegenstand, im öffentlichen Dienst weiterverwendet beziehungsweise auch neu in Verwendung genommen werden konnten. Unter den analogen Bedingungen konnten Südtiroler und Canaletaler, die bereits Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen waren, Ruhe- oder Versorgungsgenüßvorschüsse erhalten.

Da die Übernahme in das österreichische öffentliche Dienstverhältnis beziehungsweise in den österreichischen Ruhe- oder Versorgungsstand den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Voraussetzung hat, mußten sowohl die in aktiver Verwendung stehenden als auch die Südtiroler und Canaletaler, die bereits am 27. April 1945 Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen waren oder in der Folge wegen Alters oder Krankheit aus der Aktivverwendung ausschieden, auf Grund des § 3 des Beamten-Oberleitungsgesetzes im Vorschußwege entlohnt beziehungsweise versorgt werden.

Aber auch den Südtirolern und Canaletalern, die nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder in das Ruhe- oder Versorgungs-

standsverhältnis übernommen wurden, konnte nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften im Hinblick darauf, daß sie einen Teil ihrer Dienstzeit im Ausland zurückgelegt haben, in der Regel nicht der Bezug beziehungsweise der Ruhe- oder Versorgungsgenüß zuerkannt werden, der ihrer Gesamtdienstzeit im öffentlichen Dienst entsprochen hätte.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Canaletalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich soll nun den derzeitigen Schwebezustand beenden und für alle Südtiroler und Canaletaler die Klärung ihrer dienstrechtlichen Stellung herbeiführen.

Hinsichtlich der mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung verbundenen finanziellen Auswirkung darf darauf hingewiesen werden, daß der für die Betreuung in Betracht kommende Personenkreis schon jetzt auf Grund der Kabinettsratsbeschlüsse vom 29. August und 18. Oktober 1945 Bezugs- beziehungsweise Pensionsvorschußzahlungen erhält.

Der jährliche Aufwand, der sich aus der Durchführung der in Aussicht genommenen gesetzlichen Maßnahmen ergeben wird, wird das Ausmaß dieser Vorschußzahlungen nicht erheblich überschreiten. Die Überschreitung wird durch eine zu erwartende Beitragsleistung Italiens zu den laufenden Pensionen dieser Personen aller Voraussicht nach ausgeglichen werden können.

Ebenso wird der Mehraufwand, der sich aus der mit 1. Jänner 1954 vorgesehenen rückwirkenden Flüssigmachung der aus der Übernahme in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand resultierenden allfälligen Mehrbezüge ergeben wird, durch die italienische Pensionsbeitragsleistung weitgehend gedeckt werden.

Hinsichtlich der erwähnten italienischen Beitragsleistung ist auf folgendes hinzuweisen:

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung steht im Zusammenhang mit den im Juli 1953 in Rom zwischen einer österreichischen und einer italienischen Delegation stattgefundenen Verhandlungen. Diese hatten die Klarstellung jener finanziellen Ansprüche Österreichs gegen Italien zum Gegenstande, die sich daraus ergeben, daß Österreich

durch Zahlung von Pensionsvorschüssen an Südtiroler (Canaletaler) Rückopantanten für die Versorgung von Personen aufkommt, deren Versorgungsansprüche sich gegen Italien richten.

Die erwähnten Verhandlungen haben zu einem am 25. Juli 1953 unterzeichneten Übereinkommen geführt, das vom österreichischen Ministerrat bereits am 3. November 1953 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist. Wenngleich mitterweile auch die italienische Regierung das Ergebnis dieser Verhandlungen genehmigt hat, sind die getroffenen Vereinbarungen doch noch nicht rechtswirksam geworden, weil die hierzu erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen seitens Italiens noch ausstehen.

Die Ergebnisse des erwähnten Übereinkommens, von dem nur der Punkt III im Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung steht, sind:

I. Die von der Republik Österreich an Südtiroler (Canaletaler) Rückopantanten bis zum Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft gezahlten Pensionsvorschüsse sollen seitens der Republik Italien durch eine einmalige Abfindung von 200 Millionen Lire abgegolten werden.

II. Die von Österreich an Rückopantanten nach dem Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft geleisteten Pensionsvorschüsse sollen seitens Italiens bis zur Höhe der entfallenden italienischen Pension Österreich rückvergütet werden.

III. Italien soll zu dem Pensionsaufwand, den Österreich für die innerhalb seines Staatsgebietes wohnhaften Rückopantanten nach deren Aufnahme in den österreichischen Staatsverband und nach Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Canaletalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, zu tragen haben wird, einen Beitrag leisten.

Dieser Beitrag beziffert sich mit 25 v. H. des mit 1. Jänner 1954 kapitalisierten Wertes der Pensionen, die zu diesem Zeitpunkt nach den österreichischen Gesetzen zustehen. Die italienische Beitragsleistung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß das Bestehen eines Anspruchs oder eines potentiellen Anspruches der betreffenden Rückopantanten auf eine Pension zu Lasten des italienischen Staates auf Grund des italienischen Gesetzdekretes Nr. 1008 vom 20. Juli 1952 (kundgemacht in der Gazzetta Ufficiale Nr. 180 vom 5. August 1952) festgestellt wird.

Bemerkte sei, daß Italien auf die gemäß Punkt II des Übereinkommens zu leistende Vergütung bereits eine à conto-Zahlung von 75 Millionen Lire entrichtet hat.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Abs. 1 gibt in weitestgehender Anlehnung an die Kabinettsratsbeschlüsse vom 29. August und 18. Oktober 1945 eine Definition der Begriffe „Südtiroler“ und „Canaletaler“; hiebei ist jedoch die in den Kabinettsratsbeschlüssen enthaltene Wohnsitzvoraussetzung in die Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2) eingebaut worden.

Im Abs. 2 werden die in der Gemeinde Weißfels heimatrechtigen und im Zeitpunkt der deutsch-italienischen Umsiedlungsaktion dort ansässigen Personen, wenn sie von der Umsiedlungsaktion erfaßt worden sind, den Canaletalern gleichgestellt. Diese Gleichstellung war erforderlich, weil die deutschsprachigen Einwohner der nicht im Canaletal liegenden Gemeinde Weißfels in die Umsiedlungsaktion des Jahres 1939 teilweise einbezogen, von den Kabinettsratsbeschlüssen jedoch nicht erfaßt wurden. Die Kabinettsratsbeschlüsse hatten nur für Einwohner der durch den Staatsvertrag von St. Germain en Laye Italien einverleibten Teilen Tirols und Kärntens Geltung; Weißfels gehörte jedoch seinerzeit zum Kronland Krain.

Im Abs. 3 ist die Möglichkeit vorgesehen, auch Personen, auf die die in den Abs. 1 und 2 aufgezählten Voraussetzungen nicht zutreffen, den Südtirolern und Canaletalern gleichzustellen. Auch diese Bestimmung geht über den von den Kabinettsratsbeschlüssen erfaßten Personenkreis hinaus. Die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Regelung hat die bisherige Praxis ergeben. Für die Gleichstellung kommen insbesondere folgende Personengruppen in Betracht:

1. Die vor der Umsiedlungsaktion zwangsweise nach Altitalien versetzten Südtiroler und Canaletaler Bediensteten des öffentlichen Dienstes;
2. ehemalige österreichische Beamte nicht-italienischer Zunge, die in Triest und in den anderen durch den Staatsvertrag von St. Germain en Laye zu Italien gefallenen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ausnahme von Tirol und Kärnten ansässig waren;
3. deutschsprachige Personen altösterreichischer Herkunft, die zuletzt — aus welchen Gründen immer — in Altitalien ansässig waren, unabhängig davon, ob sie seinerzeit in den zu Italien gekommenen Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Es ist festzuhalten, daß die in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Personengruppen, obwohl sie von den Bestimmungen der Kabinettsratsbeschlüsse nicht erfaßt sind, auch bisher schon den Südtirolern und Canaletalern in der dienstrechtlichen Behandlung weitestgehend ange-

glichen wurden, sodaß durch diese Bestimmung nur die bisherige Praxis ihre gesetzliche Verankerung findet.

Die im Abs. 3 vorgesehene Gewährung der Gleichstellung mit den Südtirolern und Canaletalern stellt sich als Ermessensakt der über das Ansuchen auf Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand nach § 6 des Gesetzes zur Entscheidung berufenen Behörde dar, die vor Prüfung, ob die weiteren Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sind, im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 3 nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, ob die Gleichstellung zu gewähren ist oder nicht. Kommt die Behörde zu der Überzeugung, daß die Gleichstellung nicht zu gewähren ist, dann ist das Übernahmsansuchen unter Berufung auf § 1 Abs. 3 abzulehnen. Im anderen Fall hat die Behörde die Gleichstellung im Übernahmsdekret auszusprechen.

Zu § 2:

§ 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen des Gesetzes auf Personen Anwendung zu finden haben, die nach § 1 als Südtiroler oder Canaletaler anzusehen sind.

Voraussetzung für eine Behandlung nach diesem Gesetze ist, daß der Südtiroler oder Canaletaler vor der Umsiedlung in einem italienischen öffentlichen Dienst- oder Ruhestandsverhältnis gestanden ist.

Auf Südtiroler und Canaletaler, die erst nach der Umsiedlung erstmalig in den öffentlichen Dienst getreten sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Für die Regelung des Dienstverhältnisses dieser Südtiroler und Canaletaler reichen die geltenden Dienstrechtsvorschriften völlig aus. Eine Sonderregelung würde die Südtiroler und Canaletaler besser stellen als die Österreicher, die nach dem 13. März 1938 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Hinsichtlich des Begriffes „italienischer öffentlicher Dienst“ ist auf folgendes hinzuweisen:

In Italien wurden bestimmte hoheitliche oder wirtschaftliche Aufgaben des Staates nicht von der Staatsverwaltung selbst durchgeführt, sondern von besonderen Unternehmungen, die der Staat mit der Durchführung betraut. Diesen sogenannten parastatalen (staatsähnlichen) Einrichtungen ist zum Beispiel die teilweise Versicherung des Telephondienstes und die Einhebung bestimmter Steuern übertragen. Die Bediensteten solcher parastatalen Unternehmungen werden nicht bei dem Allgemeinen Sozialversicherungsinstitut (Previdenza Sociale), sondern bei besonderen Sozialversicherungsinstituten, den sogenannten „Fondi speciali“, versichert gehalten, von denen sie nach beamtenähnlichen Grundsätzen eine Pension erhalten. Eine eindeutige Bestimmung des Begriffes „parastatal“ besteht im

italienischen Recht nicht. Im Hinblick auf die den „parastatalen“ Einrichtungen übertragenen Aufgaben und mit Rücksicht auf das beamtenähnliche Dienstverhältnis ihrer Bediensteten werden die „parastatalen“ Dienstverhältnisse als italienische öffentliche Dienstverhältnisse und somit parastatale Dienstzeiten als italienische öffentliche Dienstzeiten anzusehen sein.

Zu diesen in einem parastatalen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten gehören insbesondere folgende Bedienstetengruppen:

Bedienstete der öffentlichen Transportdienste; Bedienstete der Steuereinnahmestellen für direkte Steuern; Bedienstete der Konsumsteuerverwaltung; Bedienstete der öffentlich konzessionierten Telephondienste (Telve).

Der Wohnsitzstichtag (1. Dezember 1952) ist analog der für die Heimatvertriebenen nach dem Bonn-Gmünder Pensionsabkommen getroffenen Regelung gewählt worden. Dieser Stichtag ist für die Südtiroler und Canaletaler günstiger als die Kabinettsratsbeschlüsse, die den 27. April 1945 als Stichtag vorgesehen haben.

Als weitere Bedingung für die Anwendung des Gesetzes ist im Abs. 1 normiert, daß der Südtiroler oder Canaletaler im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes monatliche Bezugs- oder Ruhegenußvorschüsse vom Bund erhalten hat. Es handelt sich im wesentlichen um Personen, die entweder bei den Ländern und Gemeinden in Verwendung stehen oder vor dem Ausscheiden aus der aktiven Verwendung von diesen Körperschaften bevorschußt wurden. Für die von Ländern oder Gemeinden bevorschußten Südtiroler und Canaletaler müßte im Wege der Landesgesetzgebung Vorsorge getroffen werden.

Abs. 2 stellt die Bedingungen aus, die hinsichtlich der Hinterbliebenen — abgesehen von den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für ihre Versorgung — erfüllt sein müssen, um in den österreichischen Versorgungsstand übernommen werden zu können.

Im Abs. 3 ist Vorsorge getroffen, daß auch die Kriegsgefangenen, Internierten und die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich eingereisten Südtiroler und Canaletaler, die den in den Abs. 1 und 2 aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, der Begünstigung dieses Gesetzes teilhaftig werden.

Im Abs. 4 ist auf jene Fälle Bedacht genommen, in denen an sich die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen gegeben wären, der Südtiroler oder Canaletaler beziehungsweise seine Hinterbliebenen aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes deshalb keinen Bezugs-, Ruhegenuß- beziehungsweise Versorgungsgenußvorschuß erhalten, weil nach den geltenden Dienstrechtsvorschriften zu diesem Zeitpunkt Vorschuß nicht flüssiggemacht werden konnten. Hierunter fällt insbesondere die Witwe nach

einem Südtiroler oder Canaletaler, die sich wieder verheiratet hat und der daher ihr vor der Wiederverheiratung bezogener Versorgungsgenüßvorschuß eingestellt wurde. Diese wieder-verheiratete Witwe kann, wenn sie neuerlich Witwe wird, binnen sechs Monaten nach dem Tode ihres zweiten Gatten um die Übernahme in den Versorgungsstand nach diesem Gesetz ansuchen. Das gleiche gilt für einen Südtiroler oder Canaletaler, dem ein Karenzurlaub bewilligt wurde und der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes deshalb keine Vorschlüsse erhalten hat. Die Bestimmung ist weiters auf Personen anwendbar, die nach den Vorschriften des Verbotsgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes keine Vorschlüsse erhalten konnten.

Zu § 3:

Die Übernahme der Südtiroler und Canaletaler beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand ist nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes durchzuführen. Da die Anwendung des Beamten-Überleitungsgesetzes auf die Südtiroler und Canaletaler jedoch nicht die völlige Gleichstellung mit den Bediensteten bringen würde, die am 13. März 1938 österreichische öffentliche Bedienstete waren, sieht das Gesetz in den folgenden Paragraphen eine Anpassung der Vorschriften des Beamten-Überleitungsgesetzes auf die besonderen Verhältnisse der Südtiroler und Canaletaler vor.

Im Abs. 2 ist Vorsorge getroffen, daß die Südtiroler und Canaletaler beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, die zwar die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme erfüllen, bei denen aber in ihrer Person Gründe vorliegen, die auch bei einem Bediensteten, der am 13. März 1938 österreichischer Staatsbürger war, zu einer Versagung der Übernahme führen, von der Übernahme in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung wird insbesondere dann Anwendung zu finden haben, wenn eine solche Person während des italienischen oder deutschen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstandes ein Verbrechen begangen hat, das nach österreichischem Recht den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge gehabt hätte.

Zu § 4:

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist deshalb erforderlich, weil nur ein österreichischer Staatsbürger Beamter des Aktiv- oder Ruhestandes beziehungsweise Empfänger eines Versorgungsgenusses sein kann und auch als Vertragsbediensteter nur in besonderen Ausnahmefällen eine Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft verwendet werden kann.

Zu § 5:

Die Bestimmungen der §§ 4, 8, 10 und 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes mußten mit Rücksicht darauf modifiziert werden, daß die Südtiroler und Canaletaler am 13. März 1938 nicht österreichische Staatsbürger und nicht österreichische öffentliche Bedienstete, sondern italienische Staatsbürger und italienische öffentliche Bedienstete waren. Der 23. Juni 1939 wurde an Stelle des im Beamten-Überleitungsgesetz vorgesehenen 13. März 1938 deshalb als Stichtag gewählt, weil an diesem Tage das deutsch-italienische Abkommen über die Umsiedlung der Südtiroler und Canaletaler mündlich vereinbart wurde. Die Ausscheidung aus dem italienischen Dienstverhältnis ist allerdings in der Regel erst mit 31. Dezember 1939 durchgeführt worden. Auch der für die Behandlung nach § 4 Abs. 1 Beamten-Überleitungsgesetz maßgebliche 4. März 1933 kann für eine aus politischen Gründen erfolgte Maßregelung durch Italien als Stichtag nicht herangezogen werden. Da angenommen werden kann, daß mit dem Tage der Republikgründung die Verwaltung Südtirols von Italien bereits übernommen worden war, wurde für die Südtiroler und Canaletaler der 4. März 1933 durch den 12. November 1918 ersetzt.

Bei der Übernahme der Südtiroler und Canaletaler in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand ist nach denselben Grundsätzen vorzugehen wie bei den Personen, die am 13. März 1938 in einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind oder an diesem Tage Empfänger von österreichischen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen waren. Da es bei den Südtirolern und Canaletalern, die am 23. Juni 1939 noch in einem italienischen Dienstverhältnis gestanden sind, keinen „alten Dienstposten“ im Sinne der Anlage zu Abschnitt VI des Gehaltsüberleitungsgesetzes oder gleichartiger Überleitungsbestimmungen gibt, muß ein solcher „alter Dienstposten“ mit Stichtag 23. Juni 1939 von der zur Entscheidung über das Ansuchen berufenen Behörde bestimmt werden. Der Bestimmung dieses „alten Dienstpostens“ ist einerseits die dienstrechtliche Stellung des Südtirolers oder Canaletalers, die er als italienischer Bediensteter innehatte, und andererseits die entsprechende Laufbahn eines vergleichbaren österreichischen Bediensteten zugrunde zu legen. Die Behörde hat somit nach ihrem Ermessen — ähnlich wie dies bei den Heimatvertriebenen nach dem Bonn-Grundener Abkommen hinsichtlich der Bemessung der so. Versorgungsgenüsse geschehen ist — jenen Dienstposten festzustellen, den ein österreichischer Bediensteter bei vergleichbarer Vorbildung, Verwendung und Dienstzeit am 23. Juni 1939 innegehabt hätte. Dabei sind die alt-österreichischen Dienstzeiten und die in Italien zurückgelegten öffentlichen

Dienstzeiten den entsprechenden österreichischen Dienstzeiten gleichzuhalten.

Die dienstrechtliche Stellung, in die der Südtiroler und Canaletaler überzuleiten beziehungsweise die der Ruhegenüßbemessung zugrunde zu legen ist, ergibt sich dadurch, daß nach Festsetzung des „alten Dienstpostens“ die weitere Dienstzeit gegebenenfalls nach § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes angerechnet wird.

Die im Abs. 4 getroffene Regelung hinsichtlich der Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse entspricht den seinerzeit in der Dienstzweigverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1950 in Geltung gestandenen Bestimmungen.

Die Südtiroler und Canaletaler, die nach diesem Bundesgesetz in den Dienststand übernommen werden, führen — ohne daß es einer besonderen Vorschrift bedürfte — den Amtstitel, der sich aus ihrer Ernennung gemäß § 7 Beamtenüberleitungsgesetz auf Grund der geltenden Dienstrechtvorschriften ergibt. Hinsichtlich der in den Ruhestand zu übernehmenden Südtiroler und Canaletaler, die niemals auf einen Dienstposten des österreichischen Personalstandes ernannt wurden, wird im zweiten Satz des Abs. 5 bestimmt, daß sie ohne weitere Verfügung, insbesondere ohne einen neuerlichen Akt des Bundespräsidenten, den Amtstitel zu führen haben, der sich aus der der Ruhestandsversetzung zugrunde gelegten dienstrechtlichen Stellung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Amtstitel ergibt. Eine Weiterführung italienischer oder deutscher Amtstitel ist untersagt (Abs. 5 erster Satz).

Zu § 6:

Dieser Paragraph regelt die Einbringung des Ansuchens um Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand und die Zuständigkeit der zur Entgegennahme des Ansuchens und zur Entscheidung berufenen Behörde.

Um die Übernahme der Südtiroler und Canaletaler nach diesem Gesetz möglichst rasch durchzuführen, ist eine Frist von sechs Monaten für die Einbringung des Ansuchens festgesetzt, von deren Versäumung nur in berücksichtigungswürdigen Fällen Nachsicht erteilt werden kann. Aus diesem Grunde ist auch im Ansuchen nicht der Nachweis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft gefordert; es genügt vielmehr der Nachweis der Einbringung des Gesuches um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Damit ist Vorsorge getroffen, daß das Ansuchen unverzüglich in Bearbeitung genommen und nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die Übernahme sofort durchgeführt werden kann.

Im Abs. 1 ist weiters vorgesehen, daß die sechsmonatige Frist auf Ansuchen erstreckt werden kann. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Südtiroler Rückopptanten, der nach Südtirol zurückkehren will, dem aber die italienische Staatsbürgerschaft noch nicht verliehen beziehungsweise noch keine italienische Pension zuerkannt wurde, sich die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz zu wahren. In diesem Falle ist kein Ansuchen auf Übernahme, sondern lediglich ein Ansuchen um Fristerstreckung unter Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe einzubringen.

Da dieses Gesetz eine endgültige Bereinigung der Südtiroler Frage auf dem Gebiet des Dienstrechtes herbeiführen soll, bestimmt § 6 Abs. 4, daß der Südtiroler oder Canaletaler, der die Frist zur Einbringung des Ansuchens versäumt hat und dem von dieser Versäumung auch keine Nachsicht erteilt wurde, jeden Rechtsanspruch auf Grund dieses Gesetzes verliert. Demgemäß sind die bisher angewiesenen Vorschüsse einzustellen.

Um eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Südtiroler und Canaletaler herbeizuführen, hat die in Betracht kommende Zentralstelle vor ihrer Entscheidung über das Ansuchen das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich in einzelnen Fällen die Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Bundesministeriums nicht eindeutig bestimmen läßt, ist vorgesehen, daß in solchen Fällen das Bundeskanzleramt zu entscheiden hat.

Zu § 7:

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß die sich aus der Übernahme der Südtiroler und Canaletaler in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand ergebenden Bezüge im Regelfall für die Zeit ab 1. Jänner 1954 festgesetzt und flüssiggemacht werden. Das bedeutet, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1954 bis zum Wirksamwerden der Übernahme nach diesem Gesetz die Bezüge gebühren, die sich auf Grund der Übernahme für diesen Zeitraum ergeben. Es ist daher für die Zeit vom 1. Jänner 1954 bis zum Wirksamwerden der Übernahme nach diesem Gesetz die Differenz zwischen den so festgesetzten Bezügen und den tatsächlich ausgezahlten Vorschüssen nachzuzahlen.

Die Ausnahmebestimmung „sofern sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen kein späterer Zeitpunkt ergibt“ wurde deshalb aufgenommen, um zu verhindern, daß die Südtiroler und Canaletaler für Zeiträume Nachzahlungen über die vollen Aktivitätsbezüge erhalten, in denen unter denselben Voraussetzungen ein österreichischer Bediensteter keine solchen Nachzahlungen erhalten

kann. Es handelt sich hiebei grundsätzlich um Zeiten, während deren keine Dienstleistung erbracht wurde.

Für die Zeit vor dem 1. Jänner 1954 hat der Südtiroler oder Canaletaler nur den Anspruch auf die vorgesehenen Vorschüsse. Für diesen Zeitraum können somit weder Ansprüche auf Bezüge noch Ansprüche auf Vorschüsse, die über die seinerzeit für die Südtiroler und Canaletaler vorgesehenen Vorschüsse hinausgehen, geltend gemacht werden.

Zu § 8:

Dieser Paragraph bewirkt, daß auch jene Südtiroler und Canaletaler, die vor der Umsiedlung in einem italienischen öffentlichen Dienst- oder Ruhestandsverhältnis gestanden sind und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach dem geltenden Dienstrechtsvorschriften in ein Dienst- oder Ruhestandsverhältnis zum Bund übernommen beziehungsweise aufgenommen worden sind, der Begünstigungen dieses Gesetzes teilhaftig werden können. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen nach solchen Südtirolern und Canaletalern. Es wird sich hiebei im allgemeinen um die volle Berücksichtigung der italienischen öffentlichen Dienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses handeln.

Die Abs. 2 und 3 regeln die bei der Durchführung des Abs. 1 notwendigen dienstrechtlichen Maßnahmen.

Gemäß Abs. 4 werden Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 auf Ansuchen, für das die Fristvorschriften des § 6 sinngemäß zu gelten haben, getroffen. Die nach § 8 getroffene Verfügung wirkt besoldungsrechtlich mit 1. Jänner 1954.

Zu § 9:

Das II. Hauptstück trifft eine Regelung für die Südtiroler und Canaletaler, die entweder nach dem 27. April 1945 als Landeslehrer verwendet werden (wurden), die in Italien an einer Schule tätig waren, die einer österreichischen Schultype entspricht, an der Landeslehrer verwendet werden. Die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung für diese Südtiroler und Canaletaler ergibt sich aus den Vorschriften des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948. Im § 9 wird deshalb von einer sinngemäßen Geltung der Bestimmungen des I. Hauptstückes gesprochen, weil die unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallenden Südtiroler und Canaletaler in der Regel vom Land und nicht vom Bund bevorschusst werden; der Bund hat diese Vorschüsse den Ländern im Sinne des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes lediglich rückerstattet.

Zu § 10:

Da die Diensthoheit über die Landeslehrer von den Bundesländern ausgeübt wird, sind die nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen von den Bundesländern durchzuführen. Die Frage, welches Bundesland im Einzelfall zur Behandlung eines unter die Bestimmungen des § 9 fallenden Südtirolers oder Canaletalers nach diesem Bundesgesetz zuständig ist, ist im § 10 geregelt.

Im übrigen ist zu bemerken, daß nach Maßgabe des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes der Bund die Kosten der Besoldung — und zwar sowohl des Aktivitäts- als auch des Pensionsaufwandes — der unter § 9 fallenden Südtiroler und Canaletaler zu tragen hat.